

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1747/14

Titel

Festlegung aus der öffentlichen konstituierenden Sitzung FLRV vom 17.09.2014 - TOP 6.2.
Sanierung Berliner Platz (Drucksache 1460/14)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Herr Metz, Fraktion SPD, bekräftigte die Kritik und den bedauernswerten Zustand. Er schlug vor, die in der Stellungnahme zur Drucksache 1659/14 angekündigte Entscheidung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar abzuwarten. Über das Ergebnis der Entscheidung und die weiteren Schritte ist der Ausschuss zu informieren. Dies fand die Zustimmung des Ausschusses und des Ortsteilbürgermeisters Berliner Platz.

Die Neuaufnahme des Gebiets "Berliner Platz" in den Programmteil "Aufwertung" des Bund-Länder-Programms Stadtumbau ist in den Jahren 2012 und 2013 mehrfach beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beantragt worden. Seit Mitte Dezember 2014 liegt der Verwaltung nun eine Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamts Weimar vor, in der erstmals die Aufnahme des Berliner Platzes in das o.g. Städtebauförderprogramm ab dem Programmjahr 2014 bestätigt wird. Damit eine der Voraussetzungen gegeben, um für Maßnahmen im öffentlichen Raum Finanzhilfen aus der Städtebauförderung akquirieren zu können.

Des Weiteren wurde der Stadt Erfurt von Bund und Land ein ausreichender Finanzrahmen zur Verfügung gestellt. Dieser Rahmen ist jedoch durch die Stadt mit einem entsprechenden Bewilligungsantrag noch in diesem Jahr zu untersetzen, sonst werden die Mittel zugunsten anderer Kommunen wieder abverfügt.

Voraussetzung hierfür ist, dass auf der Grundlage der städtebaulichen Variantenuntersuchung für die Neugestaltung der Fußgängerzone Berliner Platz (Bestätigung der DS 1580/12 im BuV am 11.04.2013) zuvor weitergehende Planungen für die Verkehrsanlagen bzw. Freianlagen bis zur Leistungsphase 3 HOAI erstellt werden, um hinreichende Kostensicherheit zu erlangen.

Die Maßnahme ist nur teilweise förderfähig, da sich neben den überwiegenden städtischen Flächen auch teilweise private Flächen im öffentlichen Raum befinden und ein hoher Anteil von Straßenausbaubeiträgen zu erwarten ist.

Bei Vorlage der Kosten in Leistungsphase 3 könnte eine klare Kostenzuordnung erfolgen, Straßenausbaubeiträge ermittelt und somit der förderfähige Anteil der Kosten definiert werden. Erst auf dieser Basis können mit den betroffenen Eigentümern Gespräche geführt und daraus resultierend ein Bewilligungsantrag gestellt werden.

Daher ist die Fortschreibung der Planung unbedingt notwendig. Diese Planungen sind durch die Stadt zunächst vorzufinanzieren.

Die Honorare und Nebenkosten belaufen sich schätzungsweise auf rund 150 T€ (Basis hierbei ist die städtebauliche Untersuchung, Kostenstand März 2010). Die Planungskosten können nach Bewilligung der Maßnahme entsprechend dem Anteil der förderfähigen Kosten refinanziert werden.

Um die Gesamtmaßnahme zu finanzieren, sind auch die Straßenausbaubeiträge im Haushalt einzustellen. Es wäre jedoch bei entsprechender Planungssicherheit möglich, mit den anliegenden großen Wohnungsunternehmen ggf. Ablöseverträge abzuschließen, um somit eine komplette Vorfinanzierung der Beiträge durch die Stadt zu umgehen.

Fazit: Um die Fördermittel nutzen zu können, ist eine entsprechende haushalterische Einordnung der Planung in der genannten Größenordnung von 150 T€ im ersten Quartal 2015 notwendig. Nur so ist es möglich, bis Ende des Jahres einen untersetzten Bewilligungsantrag stellen zu können.

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter 61

09.01.2015
Datum